

Keine Schuldensanierung ohne Einbezug der Steuern ins BEX

Eine Initiative für eine nachhaltige finanzielle Stabilisierung überschuldeter Personen

Text: Martin Abele Bilder Schwerpunkt: Luc-François Georgi

Seit Jahren wird darüber diskutiert, ob die laufenden Steuern für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums BEX mitberücksichtigt werden sollen. Das Bundesgericht hat dieser Forderung wiederholt eine Absage erteilt. Für eine nachhaltige Stabilisierung und eine realistische Entschuldung der überschuldeten Personen wäre eine Einberechnung der laufenden Steuern dringend fällig.

Bezahlt ein Schuldner oder eine Schuldnerin nach Eröffnung des Betreibungsverfahrens die Forderung nicht innerhalb von 20 Tagen oder erhebt er bzw. sie keinen Rechtsvorschlag, können die Gläubigerinnen und Gläubiger das Pfändungsverfahren einleiten. Bei angestellten Schuldnern, die über keine wertvollen Gegenstände verfügen, wird dabei meist auf den Lohn zurückgegriffen (Lohnpfändung). Hierzu berechnet das Betreibungsamt das betreibungsrechtliche Existenzminimum, welches zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig ist, und fordert den Arbeitgeber auf, die darüberliegende Lohnsumme an das Betreibungsamt zu überweisen.

Akkumulierung der Steuerschulden verunmöglicht Schuldensanierung

Die Lohnpfändung während einer Betreibung dauert zwar maximal ein Jahr, häufig folgen danach aber weitere Pfändungsrunden. Sie ist somit der Anfang einer finanziellen Sackgasse, aus der die meisten Menschen nicht mehr herauskommen. Der Hauptgrund hierfür ist, dass bei der Berechnung des BEX die laufenden Steuern nicht berücksichtigt werden. Dies führt in den meisten Fällen dazu, dass man nicht genügend Geld zur Verfügung hat, um die Steuerrechnung zu bezahlen, wenn sie eintrifft. Entsprechend werden automatisch jedes Jahr neue Schulden akkumuliert – eine Spirale, aus der es kein Entrinnen gibt.

Der Dachverband Schuldenberatung Schweiz sowie die in der Schuldenberatung tätigen Organisationen¹ fordern bereits seit 20 Jahren, dass die Steuern ins BEX einberechnet werden sollen, und auch einige namhafte Juristinnen und Juristen² kritisieren die heutige rechtliche Situation. Sie ar-

gumentieren, eine finanzielle Stabilisierung überschuldeter Personen sei nur möglich, wenn keine neuen Schulden anfallen. So lange aber die Steuern nicht im BEX berücksichtigt sind, hat dies unweigerlich neue Betreibungen und Pfändungen zur Folge, was eine Sanierung der überschuldeten Haushalte letztlich verunmöglicht.

Mit Art. 93 SchKG nicht vereinbar?

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten hält trotz dieser Argumente gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung daran fest, dass die Steuern nicht bei der Berechnung des BEX zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Gründe, die hierfür ins Feld geführt werden, sind:

- Gemäss Art. 93 SchKG seien im betreibungsrechtlichen Existenzminimum nur diejenigen Ausgaben zu berücksichtigen, die für den Unterhalt der Schuldnerin und ihrer Familie absolut notwendig sind.
- Der Staat dürfe gegenüber den privaten Gläubigern nicht privilegiert werden.

Das erste Argument, es seien nur lebensnotwendige Ausgaben im BEX zu berücksichtigen, ist nicht stringent, werden doch im Gegensatz zu den Steuern auch die Krankenkassenprämien bei der Berechnung des BEX einbezogen, sofern diese effektiv bezahlt wurden. Die Steuern können mit Fug und Recht als ebenso notwendige obligatorisch zu tätigende Ausgaben angesehen werden wie die Krankenkassenprämien. Es wäre zudem absolut möglich, auch für die Steuern deren effektive Bezahlung zur Bedingung für die Berücksichtigung ins BEX zu machen, wie das bereits die Kantone Solothurn und St. Gallen praktizierten, die als einzige bisher die Berücksichtigung der laufenden direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde bei der Berechnung des Existenzminimums als zulässig erklärt hatten.³

Das zweite Argument, der Staat würde gegenüber privaten Gläubigerinnen privilegiert, wenn die Steuern im BEX berücksichtigt werden, wirkt etwas übereifrig. In Tat und Wahrheit ist es nämlich so, dass durch die heutige Regelung der Fiskus gegenüber den Privaten benachteiligt wird, da seine Forderungen mit Verspätung anfallen und er als Letzter in der Reihe die geringsten Aussichten hat, dass diese erfüllt werden. Im Gegensatz zu den bereits bestehenden Gläubigerforderungen handelt es sich bei den laufenden Steuern auch nicht um einen Ausstand. Der Staat tritt zum Zeitpunkt, in dem man die Steuern im Rahmen des BEX einziehen würde, als erstmaliger Rechnungssteller auf. Es geht daher nicht um eine Gläubigerbevorzugung oder eine Privilegierung analog von Art. 219 SchKG, der gewisse Gläubiger, wie z.B. die Krankenkassen, bevorteilt, da es sich nicht um aufgelaufene und unbezahlte Steuer-

Martin Abele,

Soziologe, ist Leiter der Fachstelle Schuldenberatung bei Caritas Schweiz.



schulden handelt. Hingegen besteht eine eindeutige Ungleichbehandlung zwischen ordentlich Besteuerten und ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, die aufgrund der Quellenbesteuerung nicht in Gefahr einer Steuerschuld geraten.

Private profitieren, während Steuerschulden stetig ansteigen

Es gibt noch einen weiteren gewichtigen Unterschied zwischen privatwirtschaftlichen Forderungen und denjenigen des Steueramtes. Bei Ersteren handelt es sich entweder um einmalige Forderungen oder aber um Verträge, die kündbar sind. Während der Staat also bei allen Bürgerinnen und Bürgern jährlich die Steuern eintreiben muss, um seine Leistungen gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen, können andere Gläubigerinnen mittels Abbruch der Leistungen oder Nichterneuerung eines Vertrags dafür sorgen, dass sich keine weiteren Verluste ergeben. Bund, Kantone und Gemeinden hingegen können säumigen Steuerzahlerinnen und -zahlern gegenüber weder ihre Dienste einstellen noch ihnen den Zugang zu ihrer Infrastruktur verweigern. Zudem steigen mit zunehmender Überschuldungsdauer die Steuerschulden noch weiter an, während die Forderungen der übrigen Gläubiger dank der Lohnpfändung sinken.

Regelung auf eidgenössischer Ebene nötig

Die nationale Politik beschäftigt sich bereits seit geraumer Zeit mit der Frage des Einbezugs der laufenden Steuern ins

BEX. Im Juni 2005 hatte der jetzige Bundesrat Alain Berset (SP, FR) im Ständerat eine Anfrage⁴ eingereicht, mit welcher er anregte, bei Lohnpfändung alle Personen automatisch der Quellensteuer zu unterstellen. Der Bundesrat antwortete mit den bekannten, oben ausgeführten Argumenten. Er ist zudem der Meinung, es mache für die Schuldnerinnen und Schuldner keinen Unterschied, ob die Steuern beim Existenzminimum berücksichtigt werden, da es rechnerisch gleich lange dauere, bis die Gesamtschulden beglichen sind. Dasselbe gelte auch für quellenbesteuerte Personen und ordentlich veranlagte Personen. Somit bestünde im Bereich der Lohnpfändung keine Ungleichbehandlung. Diese Argumentation lässt jedoch ausser Acht,

Die Lohnpfändung ist der Anfang einer finanziellen Sackgasse, aus der die meisten Menschen nicht mehr herauskommen

dass eine Stabilisierung verschuldeter Personen klar Erfolg versprechender ist, wenn die Gefahr der Akkumulierung neuer Schulden (in Form der jährlich anfallenden Steuern inkl. Zinsen und Verwaltungskosten) wegfällt.

Im März 2012 reichte Nationalrat Mauro Poggia (MCG, GE) eine parlamentarische Initiative⁵ ein, mit der er eine Ergänzung von Art. 93 des SchKG fordert, die bestimmt, dass vom Schuldner effektiv überwiesene Beträge für die Ratenzahlung von Bundes-, Kantons und Gemeindesteuern des laufenden Jahres unpfändbar sind. Die Initiative

INSERAT



wurde von der Mehrheit des Nationalrats abgelehnt, hauptsächlich, weil die Kantone frei seien, die Richtlinien über die Berechnung des BEX festzulegen und also eine Regelung auf Bundesebene nicht angebracht sei.

Die jüngste Initiative stammt von Nationalrat Roger Golay (MCG, GE)⁶. Er reichte noch einmal dieselbe Forderung ein, wie sein Kollege Poggia und begründete sie damit, dass seit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 22. Mai 2014 klar sei, dass diese Frage allein auf eidgenössischer Ebene geregelt werden könne, und nicht den Kantonen vorbehalten sei, wie der Nationalrat seine Ablehnung der Initiative Poggia begründete. Dennoch wurde im vergangenen Juni auch die Initiative Golay vom Nationalrat mit 72 zu 120 Stimmen abgelehnt.

Schuldenspirale durchbrechen, fortwährende Pfändung vermeiden

Das heutige System torpediert eine Stabilisierung der überschuldeten Person, und die wünschenswerte nachhaltige Schuldensanierung wird zumeist ganz verhindert. Aus protektionistischen Gründen wird die Lösung der Finanzprobleme eines namhaften Teils⁷ der Bevölkerung behindert. Die Aussichtslosigkeit, aus der Schuldenspirale

Das heutige System torpediert eine Stabilisierung der überschuldeten Person, und die wünschenswerte nachhaltige Schuldensanierung wird zumeist ganz verhindert

herauszufinden, ist für die Betroffenen eine enorme psychische Belastung und hat schädliche Folgen für die Gesundheit und ihre Arbeitsfähigkeit. Darunter leiden nicht nur die Schuldnerinnen und Schuldner selbst, sondern auch deren Familien, insbesondere die Kinder, deren Zukunftsaussichten geschmälert werden. Der Staat hat gleichzeitig enorme soziale Folgekosten zu tragen in Form von permanent fälligen Unterstützungsleistungen (Prämienverbilligungen, Bildungszuschüsse usw.).

Es ist dringend an der Zeit, dass die nationale Politik die Zeichen der Zeit erkennt und im Sinne einer nachhaltigen Lösung der Schuldenproblematik die Einberechnung der laufenden Steuern ins BEX beschliesst. Nur so haben überschuldete Personen eine Chance, aus der Schuldenspirale herauszukommen und nicht wegen der jährlich anfallenden Steuern von einer Pfändung in die nächste zu schlittern. Stimmen die Räte der Initiative von Nationalrat Golay zu, wird dadurch keine Gläubigerin bzw. kein Gläubiger benachteiligt, denn ihre Forderungen werden davon nicht tangiert. Aber die Schuldnerinnen und Schuldner erhalten eine echte Chance, ihre Finanzprobleme zu lösen. ■

Fussnoten

- 1 – Schuldenberatung Schweiz, Mediencommuniqué, Mai 2015: www.schulden.ch/mm/20150519_Mediencommuniqu%C3%A9_SBS.pdf
- CSP, Pressemappe, 8. März 2016; https://csp.ch/geneve/wp-content/uploads/sites/5/2016/03/CSP_DossierPresse_8mars2016.pdf
- Caritas Schweiz, Positionspapier, September 2013, www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Positionspapiere/PP_Schulden_D_Internet.pdf
- 2 BGer 5A_890/230 mit Verweis auf Jolanta Kren Kostkiewicz: Kurzkomentar SchKG Art. 93 N52, 2. Aufl. 2014; Thomas Kull in Jaeger/Walder Kull, Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 5. Aufl. 2006; Michel Ochsner, Le minimum vital, in: Semaine Judiciaire 2012 II 119 ff, 145
- Berner Schuldenberatung, Stichwort Einkommenspfändung», S. 9 mit Verweis auf Isaak Meier u. a.: Lohnpfändung – Optimales Existenzminimum und Neuanfang?, Zürich 1999, S. 286
- 3 Im BGE 5A_890/2013 vom 22.05.2014 bekräftigte das Bundesgericht bei der Beurteilung eines Falls aus dem Kanton Solothurn jedoch erneut, dass die Steuern nicht zum Existenzminimum gehören, da eine konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung vorliege, wonach laufende oder aufgelaufene Steuern im betreibungsrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen sind. Daraufhin hat der Kanton Solothurn diese Bestimmung revidiert.
- 4 Anfrage SR Alain Berset, 17.06.2005: 05.1112 Lohnpfändung und Zahlung der Steuern
- 5 Parlamentarische Initiative Mauro Poggia 07.03.2012: 12.405 – Schuldbetreibung. Abwärtsspirale bei Pfändung durchbrechen
- 6 Parlamentarische Initiative Roger Golay 19.06.2015: 15.471 – Verschuldete Personen nicht noch stärker unter Druck setzen
- 7 Über 15% der Bevölkerung haben Zahlungsrückstände, 10% sind mit den Steuern im Verzug. BFS, SILC 2013: Zahlungsrückstände